



Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld



**Rahmenprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 10. Juni 2016**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines.....	295
§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge	295
§ 2 Studiengangsprüfungsordnungen, Studienplan	295
§ 3 Ziel des Studiums, Akademischer Grad.....	296
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	296
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang	296
§ 6 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	296
§ 7 Lehrformen der Module	297
§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfungen	298
§ 9 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane	298
§ 10 Prüfende und Beisitzende	299
§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	300
§ 12 Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen	301
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	301
II. Prüfungsabläufe	301
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	301
§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen	302
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen.....	303
§ 17 Nachteilsausgleich	303
§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	304
§ 19 Mündliche Prüfungen	304
§ 20 Hausarbeiten	305
§ 21 Projektarbeiten	305
§ 22 Kombinationsprüfungen	306
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	306
III. Praxisprojekt/Praxisphase	307
§ 24 Praxisprojekt/Praxisphase	307
IV. Auslandssemester	307
§ 25 Auslandssemester	307
V. Masterarbeit	308
§ 26 Masterarbeit.....	308
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit.....	308
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	309
§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	309
§ 30 Kolloquium.....	310
§ 31 Ergebnis der Masterprüfung.....	310
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement.....	310
VI. Schlussbestimmungen	311
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte.....	311

<i>§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen</i>	311
<i>§ 35 Inkrafttreten, Veröffentlichung</i>	312

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung bildet einen verbindlichen Rahmen, der in den einzelnen Studiengangsprüfungsordnungen konkretisiert und ausgestaltet wird.
- (3) Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit aufgrund der Kooperation oder der engen Verknüpfung des Studienganges zu einer beruflichen Tätigkeit nicht abweichende Regelungen erforderlich sind.

§ 2 Studiengangsprüfungsordnungen, Studienplan

- (1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung Studiengangsprüfungsordnungen (SPO) zu erstellen. Diese regeln insbesondere:
 1. das studiengangsspezifische Qualifikationsziel bzw. die studiengangsspezifischen Qualifikationsziele,
 2. die Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in der Einschreibungsordnung und in den besonderen Zugangsordnungen enthalten sind,
 3. den Inhalt und die Zahl der Module sowie den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung,
 4. die Voraussetzungen für und die Anforderungen an in den Studiengang integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen,
 5. die Regelstudienzeit und die Anzahl der für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Credit Points,
 6. die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Hochschulgrades und
 7. die Zusammensetzung des zuständigen Prüfungsausschusses im Sinne des § 9 Absatz 3.
- (2) Der Studienplan ist Anlage der Studiengangsprüfungsordnung. Im Studienplan sind Arbeitsaufwand, Zeitumfang der einzelnen Module in Credit Points und Semesterwochenstunden sowie Lehrveranstaltungsart und empfohlener Zeitpunkt im jeweiligen Studiengang festgelegt. Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnung und der Studienplan werden durch ein Modulhandbuch entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Kultusministerkonferenz – KMK) ergänzt.

§ 3 Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die selbstständige Aneignung und Anwendung von Kenntnissen, die Fähigkeit, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, sowie die vertiefte praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse.
- (3) Die studiengangsspezifischen Qualifikationsziele werden in der Studiengangsprüfungsordnung näher bestimmt.
- (4) Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert haben, und dient des Weiteren der Qualifizierung für eine Promotion.
- (5) Die Hochschule verleiht aufgrund einer erfolgreichen Masterprüfung einen Mastergrad.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Einschreibungsordnung, der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung und ggf. aus den besonderen Zugangsordnungen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen beträgt in der Regel drei bzw. vier Semester.
- (2) Der Studienumfang des Masterstudiums beträgt in der Regel 90 bis 120 Credit Points. Für den Erwerb eines Credit Point wird ein Arbeitsaufwand in der Regel von 25 bis maximal 30 Stunden zugrunde gelegt. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) sollen in der Regel 30 Credit Points pro Semester vergeben und den Modulen zugeordnet werden.
- (3) Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen ist zulässig.

§ 6 Modulstruktur und Leistungspunkteverfahren

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credit Points beschrieben. Credit Points erfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die

Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie die Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

- (2) Der Umfang eines Moduls ist im Studienplan und in der Modulbeschreibung definiert. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnungen können regeln, dass die Teilnahme an einem Modul von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
- (4) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule und kann durch Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule ergänzt werden. Pflichtmodule sind Module, die im Studienplan fest vorgeschrieben sind und von den Studierenden des Studienganges belegt werden müssen.
- (5) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis mit aufgenommen und als Zusatzmodul ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Credit Points nicht berücksichtigt.

§ 7 Lehrformen der Module

Module können sich aus verschiedenen Lehrformen zusammensetzen. Lehrformen der Module können sein:

1. Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
2. Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden.
3. Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.
4. Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.

5. Praktikum, Labor (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch und werden von den Lehrenden dabei angeleitet.
6. Projekte (Pj): Erwerben und Vertiefen von fachtypischen Kenntnissen. In ihnen werden im Team konkrete Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.
7. Andere als hier genannte Lehrformen können in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen werden.

§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Modulprüfungen und andere Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium. Das Nähere bestimmen die Studiengangsprüfungsordnungen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 9 Organisation der Prüfungen, Prüfungsgorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Der Fachbereich kann einen oder mehrere Prüfungsausschüsse einrichten.
- (2) Die übrigen durch diese Rahmenprüfungsordnung und durch die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin oder den Dekan oder durch den jeweiligen Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Einem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. Dabei müssen die Mitglieder der Professorenschaft mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds bzw. der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf eigene Initiative oder auf Nachfrage. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für laufende Geschäfte auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zu den Modulprüfungen dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Fristen für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und deren Bekanntmachung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (12) In der Tätigkeit als Prüfungsorgan werden die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss durch die Hochschulverwaltung unterstützt (§ 25 Hochschulgesetz).

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden,
 1. wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation hat und
 2. wer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Soweit es zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, darf zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren ist, und eine mindestens durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation hat.

- (2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Für Beisitzende gilt Absatz 1) Satz 2 Nr. 1 entsprechend (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine Beisitzende oder ein Beisitzer ist in der Regel hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen. In Ausnahmefällen kann von letztgenannter Voraussetzung abgewichen werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 9 Absatz 9 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten, von denen die Erstprüferin oder der Erstprüfer derjenige oder diejenige sein sollte, der die Masterarbeit betreut und der Professorenschaft der Fachhochschule Bielefeld oder den hauptamtlich Lehrenden angehört.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird auf dieser Grundlage durch das Prüfungsamt ein Bescheid erteilt; ablehnende Bescheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument und, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Hochschule.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die fachliche Bewertung für die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.
- (5) Auf Antrag kann die Fachhochschule Bielefeld sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Leistungen sind in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zur erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Punkte) möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird, sofern möglich, umgerechnet.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 12 Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnungen können Regelungen zur Kompensation von Prüfungsleistungen vorsehen. Nicht bestandene Pflichtmodule können nicht kompensiert werden.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnung können Regelungen zur Notenverbesserung durch Wiederholung bestandener Prüfungen vorsehen. Ein Verbesserungsversuch bei Masterarbeit und Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Masterarbeit, Hausarbeit, Präsentation oder Projektarbeit) nicht fristgemäß abliefern. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 7 HG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und der Prüfling kann von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling davon ausgeschlossen, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Prüfungsabläufe

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann alternativ aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur,
 2. einer mündlichen Prüfung,
 3. einer schriftlichen Hausarbeit,
 4. einer Projektarbeit,
 5. einer Kombination aus verschiedenen Formen von Prüfungsleistungen.

Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere als die in dieser Rahmenprüfungsordnung genannten Formen von Prüfungsleistungen vorsehen, insbesondere auch elektronische.

- (5) Modulprüfungen können im begründeten Ausnahmefall in Teilprüfungen zerlegt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (7) Auf Vorschlag der im Modul als Prüfende Vorgesehenen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin über die konkrete Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absätze 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die nach § 4 und der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat,
 4. die Vorleistung oder den Leistungsnachweis – soweit in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen – erbracht hat.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Ziff. 1. zulassen.

- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit Ausnahme für die Studiengänge, für die die Studiengangsprüfungsordnung eine automatische Anmeldung zur Prüfung vorsieht, über das Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld und ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, sodass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen in besonders begründeten Ausnahmefällen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen und glaubhaft zu machen. Für Studiengänge, für die eine automatische Prüfungsanmeldung vorgesehen ist, ist eine Abmeldung nur unter den in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Bedingungen möglich.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume sowie die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu informieren und die Aushänge zu beachten.

§ 16 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorherigen Semesters bekanntgegeben werden. Darüberhinaus können für einzelne Prüfungsformen weitere Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes, im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis oder der FH-Card auszuweisen.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise mitgeteilt.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung anderen Studierenden gegenüber nachweislich benachteiligt sind, werden auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen eingeräumt.
- (2) Studierenden, die Pflegeaufgaben von Kindern, Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten und Verschwägerten ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister) wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls

auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über diese Erleichterungen im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden. Die Erleichterungen sollen die mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise von den Studierenden verlangen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (5) Für Studierende, für welche nach § 64 Abs. 2 Ziffer 5 HG NRW die Schutzbestimmungen gemäß den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend gelten, oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend greifen, legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (6) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind die unter Abs. 1, 2 und 5 genannten Studierenden in besonderen Situationen auf ihren schriftlichen Antrag hin bevorzugt zuzulassen. Die Studiengangsprüfungsordnungen können darüber hinaus weitere angemessene Erleichterungen für Studierende in besonderen Situationen vorsehen.
- (7) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der oder dem Studierenden unverzüglich zu stellen.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie sich in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den Inhalten aus den Gebieten des jeweiligen Moduls auskennen und eine vorgegebene Problemstellung lösen können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende

über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende im Rahmen der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung. Die Bearbeitungsfrist ist den Studierenden bekanntzumachen. Für Studiengänge, die eine automatische Prüfungsanmeldung vorsehen, werden die Abgabetermine gemäß den Vorgaben der Studiengangsprüfungsordnung bekanntgegeben. Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 21 Projektarbeiten

Im Rahmen einer Projektarbeit ist eine umfassende Aufgabe zu lösen, die von der oder dem Lehrenden in Zusammenarbeit mit den Studierenden geplant wird. Die Durchführung erfolgt als Ein-

zelleistung oder in Gruppen möglichst selbstständig unter Beratung durch Lehrende. In den Projektarbeiten werden konkrete Problemstellungen ganzheitlich unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet. Das Nähere regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

§ 22 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch Kombination verschiedener Prüfungsformen abgelegt werden. Der Gesamtumfang einer Kombinationsprüfung entspricht in der Regel dem einer einzelnen Prüfungsleistung gemäß den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung und der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 14 bis 21 finden entsprechende Anwendung.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung in der Regel gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 9 Absatz 10 ist zu beachten.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld bekanntgegeben werden.
- (6) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points nach Maßgabe des in der Studiengangsprüfungsordnung dargestellten Studienplans vergeben.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

III. Praxisprojekte/Praxisphasen

§ 24 Praxisprojekte/Praxisphasen

Soweit in Studiengängen Praxisprojekte, Praxis- oder Projektphasen integriert sind, sollen die Studierenden in diesen durch praktische Mitarbeit ggf. in Betrieben oder anderen Einrichtungen die Berufspraxis vertiefen und Forschungsaufgaben übernehmen. Die Tätigkeiten sollen mit den Zielen und Inhalten des jeweiligen Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Praxisprojekte, Praxis- oder Projektphasen sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

IV. Auslandssemester

§ 25 Auslandssemester

- (1) In den Masterstudiengängen soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen zu studieren, um ihr Fachwissen, ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturelle Qualifikation zu erweitern.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Hochschule erworben werden und an der Fachhochschule Bielefeld anerkannt werden sollen, sollen vor Antritt des Auslandssemesters in einem Studienvertrag (Learning Agreement) vereinbart und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Die im Laufe des Auslandsaufenthaltes eintretenden

Änderungen in den Bedingungen des Studienvertrages (Learning Agreement) hat die oder der Studierende unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

- (3) Das Nähere hinsichtlich der Zulassung und der Durchführung sowie des Studienvertrages (Learning Agreement) regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

V. Masterarbeit

§ 26 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbstständig unter wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie interdisziplinären und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfling kann eine oder mehrere prüfende Personen für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt das Thema der Masterarbeit fest.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Näheres, insbesondere den Umfang der Masterarbeit, regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Bestandteil des Antrags ist eine Erklärung darüber, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Durch die Studiengangsprüfungsordnungen kann geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Zulassung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine in der Studiengangsprüfungsordnung genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im selben Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas und der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit im Einzelfall aus triftigen Gründen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (5) Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.
- (6) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 17 sind zu beachten.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmeti-

schen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 30 Kolloquium

Die Masterarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht. Das Kolloquium ist als eigenständige Prüfung zu bewerten und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Nähere regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

§ 31 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und – soweit erforderlich – das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind und somit die für den Studiengang in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehene Anzahl der Credit Points erreicht wurden. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (2) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die erfolgreich abgeleistete Praxisphase aufgeführt. Das Zeugnis kann auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 23 Absatz 4 gebildet. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Einzelnoten.

- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades mit der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ausgewiesene Bezeichnung beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung wird für die Gesamtnote ein ECTS-Grade gemäß der Ordnung zur Anwendung der ECTS-Bewertungsskala an der Fachhochschule Bielefeld ermittelt. Für die Bestimmung des ECTS-Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A = die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B = die folgenden 25%,
 - dem Grade C = die folgenden 30%,
 - dem Grade D = die folgenden 25%,
 - dem Grade E = die verbleibenden 10%.
- (5) Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag ist eine englischsprachige Fassung der Urkunde über den Hochschulgrad beizufügen.
- (7) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag zeitnah Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsbewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

§ 35 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Rahmenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 12. Mai 2016.

Bielefeld, den 10. Juni 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk